Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.d.F.d. 1. Änderung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Innthal" sowie die einbezogenen Außenbereichsflächen werden gemäß der Darstellung im neben stehenden Lageplan festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsfläche

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit
Innerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsflächen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

§ 3 Festsetzungen (Ergänzungsbereich)

Reiterhof	Flächen mit besonderem Nutzungszweck, z.B. Reiterhof In Flächen mit Nutzungsbeschränkungen sind nur Gebäude entsprechend der Zweckbestimmung zulässig.
Reiterhof	Zweckbestimmung: Reiterhof
GA/ N/ L	Zweckbestimmung: Garage, Nebenanlage, Lager
	Abgrenzung von Flächen mit der Zweckbestimmung Reiterhof von sonstigen Nutzungen
	Baugrenze Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Ausgleichsflächen.
	Ausgleichsflächen mit Bezeichnung der Teilfläche, z.B. A1
	zu pflanzender Laubbaum straßenbegleitend bzw. Obstbaum (im Satzungsgebiet)

§ 4 Inkrafttreten
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.d.F.d. 1. Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Söchtenau, den

Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister

Hinweise und sonstige Planzeichen

30 30	bestehende 110-kV Stromleitung Töging- Landesgrenze (Kiefersfelden) mit Schutz- und Baubeschränkungszone in Metern, hier 30 m
	Abgrenzungslinie Anbauverbotszone mit Fahrbahnabstand in Metern, hier 16 m.
4699	bestehende Grundstücksgrenze mit Flurnummer
	bestehende Gebäude
	genehmigter Carport
	Maßstabsbalken
	Nordpfeil

Präambel

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund
Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses
Par. 34 Abs. 4 Nr, 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

die nebenstehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal" i.d.F.d. 1.Änderung als Satzung.

Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluss am

ortsübliche Bekanntmachung am

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom bis

Beteiligung der berührten Behörden und der Träger öffentlicher Belange
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom bis

Abwägungs- und Satzungsbeschluss am

Söchtenau, den .....

(Siegel)

.....
Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

ausgefertigt
Söchtenau, den .....

(Siegel)

.....
Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

ortsübliche Bekanntmachung
Söchtenau, den .....

(Siegel)

.....
Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal" i.d.F.d. 1.Änderung wirksam.

Satzung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Söchtenau auf.
Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemeinde Söchtenau

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal" – 1. Änderung

Änderungsbereich
Fl. Nr. 4768/5, 4693/5

Änderungsentwurf

vom 10.12.2020
i.d.F.v. 25.03.2021

Lageplanmaßstab 1/1000
Blattgröße 0,22 m2
F&F

Planung
Fuchs Architekten

Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs
Architekt
Friedrich-Ebert-Str. 15
83059 Kolbermoor

Dipl. Ing. Franz Fuchs
Architekt und Stadtplaner
Spinnereiinsel 3a
83059 Kolbermoor